

Anhang III – Anleitungen zur LCR-Offenlegungsvorlage und zur Vorlage zu qualitativen Informationen zur LCR

Teil 1: ALLGEMEINE ANLEITUNGEN

Die Informationen, die im Rahmen der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II offengelegt werden sollen, sollten die Werte und die darin enthaltenen Zahlen für jedes der vier Kalenderquartale (Januar-März, April-Juni, Juli-September, Oktober-Dezember) vor dem Offenlegungsdatum umfassen. Diese Werte und Zahlen sind als einfache Durchschnittswerte der Erhebungen am Monatsende über die zwölf Monate vor dem Ende eines jeden Quartals zu berechnen.

Die Informationen, die im Rahmen der Vorlage zu qualitativen Informationen über die LCR in Anhang II offenzulegen sind, sollten eine qualitative Erörterung der in der LCR Offenlegungsvorlage ausgewiesenen Positionen enthalten.

Die Informationen, die im Rahmen der LCR-Offenlegungsvorlage in Anhang II erforderlich sind, sollten alle Positionen unabhängig von der Währung, auf die sie lauten, enthalten und in der Meldewährung gemäß Artikel 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission ausgewiesen werden.

Um die ungewichteten und gewichteten Zuflüsse und Abflüsse sowie die gewichteten HQLA für die Zwecke der LCR-Offenlegungsvorlage gemäß Anhang II zu berechnen, sollten die Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, folgende Anweisungen anwenden:

- (a) Zuflüsse/Abflüsse: Der ungewichtete Wert der Zuflüsse und Abflüsse ist als ausstehende Salden verschiedener Kategorien oder Arten von Verbindlichkeiten, außerbilanziellen Positionen oder vertraglichen Forderungen zu berechnen. Der „gewichtete“ Wert für Zuflüsse und Abflüsse ist als der Wert nach Anwendung der Zufluss- und Abflussraten zu berechnen.
- (b) HQLA: Der „gewichtete“ Wert der hochwertigen liquiden Vermögenswerte (High Quality Liquid Assets, HQLA) ist als Wert nach Anwendung der Abschläge zu berechnen.

Um den bereinigten Wert des Liquiditätspuffers in Position 21 und den bereinigten Wert der gesamten Netto-Mittelabflüsse in Position 22 der LCR-Offenlegungsvorlage gemäß Anhang II zu berechnen, sollten die Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, folgende Vorgaben beachten:

- (a) Der bereinigte Wert des Liquiditätspuffers ist der Wert der gesamten HQLA nach Anwendung sowohl von Abschlägen als auch von etwaigen anwendbaren Obergrenzen;
- (b) der bereinigte Wert der Netto-Mittelabflüsse ist nach Anwendung der Obergrenze für Zuflüsse zu berechnen, sofern anwendbar.

Teil 2: SPEZIFISCHE ANLEITUNGEN

Kreditinstitute, die unter den Anwendungsbereich dieser Leitlinien fallen, sollten die in diesem Absatz enthaltenen Vorgaben beachten, um die LCR-Offenlegungsvorlage gemäß Anhang II auszufüllen:

Zeile	Rechtliche Hinweise und Anweisungen
{1}	<p>Hochwertige liquide Vermögenswerte insgesamt (HQLA)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Wert gemäß Artikel 9 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission der Position „Summe der unbereinigten liquiden Aktiva“, wie in Zeile 10 (ID 1), Spalte 040 der Vorlage C 72.00 Liquiditätsdeckung - Liquide Mittel des Anhangs XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.¹</p>
{2}	<p>Privatkundeneinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden, davon:</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „Privatkundeneinlagen“, wie in Zeile 030 (ID 1.1.1), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „Privatkundeneinlagen“, wie in Zeile 030 (ID 1.1.1), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{3}	<p>Stabile Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert die Summe der Beträge der Position „stabile Einlagen“, wie in Zeile 080 (ID 1.1.1.3), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Betrags der Position „Stabile Einlagen mit angewandeter Ausnahmeregelung“, wie in Zeile 090 (ID 1.1.1.4), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe des Abflusses der Position „stabile Einlagen“, wie in Zeile 080 (ID 1.1.1.3), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Abflusses der Position „Stabile Einlagen mit angewandeter Ausnahmeregelung“, wie in Zeile 090 (ID 1.1.1.4), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{4}	<p>Weniger stabile Einlagen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert die Summe des Betrags der Position „Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen“, wie in Zeile 050 (ID 1.1.1.2), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des</p>

¹ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die aufsichtlichen Meldungen der Institute gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

	<p>Betrags der Position „andere Privatkunden einlagen“, wie in Zeile 110 (ID 1.1.1.6), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe des Abflusses der Position „Einlagen, die höheren Abflüssen unterliegen“, wie in Zeile 050 (ID 1.1.1.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Abflusses der Position „andere Privatkundeneinlagen“, wie in Zeile 110 (ID 1.1.1.6), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{5}	<p>Unbesicherte Großhandelsfinanzierung:</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summen der ungewichteten und gewichteten Beträge, deren Offenlegung in Zeile {6} „Betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken“, Zeile {7} „Nicht betriebliche Einlagen (alle Gegenparteien)“ und Zeile {8} „Unbesicherte Verbindlichkeiten“ dieser Anweisungen erforderlich ist, offenlegen.</p>
{6}	<p>Operative Einlagen (alle Gegenparteien) und Einlagen in Netzwerken von Genossenschaftsbanken</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „Operative Einlagen“, wie in Zeile 120 (ID 1.1.2), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „Operative Einlagen“, wie in Zeile 120 (ID 1.1.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{7}	<p>Nicht operative Einlagen (alle Gegenparteien)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „Nicht operative Einlagen“, wie in Zeile 210 (ID 1.1.3), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „Nicht operative Einlagen“, wie in Zeile 210 (ID 1.1.3), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{8}	<p>Unbesicherte Verbindlichkeiten</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert den Betrag der Position „in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt“, wie in Zeile 900 (ID 1.1.7.2), Spalte 010 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert den Abfluss der Position „in Form von Schuldverschreibungen, sofern nicht als Privatkundeneinlagen behandelt“, wie in Zeile</p>

	<p>900 (ID 1.1.7.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 Liquiditätsdeckung - Abflüsse unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angeben, offenlegen.</p>
{9}	<p>Besicherte Großhandelsfinanzierung</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe des Abflusses der Position „Abflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“, wie in Zeile 920 (ID 1.2), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angeben, und des Abflusses der Position „Summe der Abflüsse aus Sicherheiten-swaps“, wie in Zeile 1130 (ID 1.3.), Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angeben, offenlegen.</p>
{10}	<p>Zusätzliche Anforderungen:</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summen der ungewichteten und gewichteten Beträge offenlegen, die in Zeile {11} „Abflüsse aus Derivatepositionen und sonstigen derivativen Forderungen und sonstigen Besicherungsanforderungen“, Zeile {12} „Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln“ und Zeile {13} „Kredit- und Liquiditätsfazilitäten“ dieser Anweisungen offenzulegen sind.</p>
{11}	<p>Abflüsse im Zusammenhang mit Derivatepositionen und sonstigen Besicherungsanforderungen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Andere Sicherheiten als für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form von Aktiva der Stufe 1“, wie in Zeile 280, ID 1.1.4.1. angegeben • „Für Derivate hinterlegte Sicherheiten in Form gedeckter Schuldverschreibungen äußerst hoher Qualität der Stufe 1“, wie in Zeile 290, ID 1.1.4.2. angegeben • „Wesentliche Abflüsse infolge der Verschlechterung der eigenen Bonität“, wie in Zeile 300, ID 1.1.4.3 angegeben • „Auswirkungen ungünstiger Marktbedingungen auf Derivate, Finanzierungsgeschäfte und andere Kontrakte“, wie in Zeile 310, ID 1.1.4.4 angegeben • „Abflüsse aus Derivaten“, wie in Zeile 340, ID 1.1.4.5 angegeben • „Einforderbare überschüssige Sicherheiten“, wie in Zeile 380, ID 1.1.4.7 angegeben • „Fällige Sicherheiten“, wie in Zeile 390, ID 1.1.4.8 angegeben

	<ul style="list-style-type: none"> • „Sicherheiten in Form liquider Aktiva, die durch nicht liquide Aktiva ersetzt werden können“, wie in Zeile 400, ID 1.1.4.9. angegeben.
{12}	<p>Abflüsse im Zusammenhang mit dem Verlust der Finanzierung auf Schuldtiteln</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und die Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission der Position „Verlust an Finanzmitteln aus strukturierten Finanzierungsinstrumenten“, wie in Zeile 410, ID 1.1.4.10 gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 680/2014 angegeben, offenlegen.</p>
{13}	<p>Kredit- und Liquiditätsfazilitäten</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und den Abfluss (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission der Position „Zugesagte Fazilitäten“, wie in Zeile 460, ID 1.1.5 gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{14}	<p>Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Vermögenswerte, die auf unbesicherter Basis geliehen wurden“, wie in Zeile 440, ID 1.1.4.11 angegeben • „Leerverkaufspositionen“, wie in Zeile 350, ID 1.1.4.6 angegeben • „Verbindlichkeiten aus Betriebskosten“, wie in Zeile 890, ID 1.1.7.1 angegeben • „Andere“, wie in Zeile 910, ID 1.1.7.3 angegeben
{15}	<p>Sonstige Eventualverbindlichkeiten</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Abflüsse (Spalte 060 der Vorlage C 73.00 zur Liquiditätsdeckung - Abflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Andere Produkte und Dienstleistungen“, wie in Zeile 720, ID 1.1.6 angegeben

	<ul style="list-style-type: none"> • „Interne Aufrechnung der Positionen von Kunden“, wie in Zeile 450, ID 1.1.4.12. angegeben.
{16}	<p>GESAMTMITTELABFLÜSSE</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summe des gewichteten Wertes der folgenden Positionen gemäß diesen Anweisungen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeile {2} Einzelhandelseinlagen und Einlagen von kleinen Geschäftskunden • Zeile {5} Unbesicherte Großhandelsfinanzierung, • Zeile {9} Besicherte Großhandelsfinanzierung, • Zeile {10} Zusätzliche Anforderungen, • Zeile {14} Sonstige vertragliche Finanzierungsverpflichtungen und • Zeile {15} Sonstige bedingte Finanzierungsverpflichtungen.
{17}	<p>Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert die Summe der Beträge der Position „Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“, wie in Zeile 270 (ID 1.2), Spalte 010, 020 und 030 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und des Marktwerts der geliehenen Sicherheiten der Position „Sicherheitswaps und besicherte Derivate insgesamt“, wie in Zeile 010 (ID 1), Spalte 010 der Vorlage C 75.00 zur Liquiditätsdeckung - Sicherheitswaps gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Summe der Zuflüsse der Position „Zuflüsse aus besicherten Kreditvergaben und Kapitalmarkttransaktionen“, wie in Zeile 270 (ID 1.2), Spalte 140, 150 und 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, und der Zuflüsse, die der Obergrenze von 75 % für Zuflüsse unterliegen, der Zuflüsse, die der Obergrenze von 90 % für Zuflüsse unterliegen, und Zuflüsse, die von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind, wie in Zeile 010 (ID 1), Spalte 060, 070 und 080 der Vorlage C 75.00 zur Liquiditätsdeckung - Sicherheitswaps gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{18}	<p>Zuflüsse von ausgebuchten Positionen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010, 020 und 030 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Zuflüsse (Spalte 140, 150 und 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Fällige Zahlungen von Nichtfinanzkunden (ausgenommen Zentralbanken)“, wie in Zeile 030, ID 1.1.1 angegeben

	<ul style="list-style-type: none"> • „Fällige Zahlungen von Zentralbanken und Finanzkunden“, wie in Zeile 100, ID 1.1.2 angegeben • „Fällige Zahlungen aus Handelsfinanzierungsgeschäften“, wie in Zeile 180, ID 1.1.4 angegeben • „Zuflüsse in Verbindung mit Abflüssen im Einklang mit Förderdarlehenszusagen gemäß Artikel 31 Absatz 9 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 der Kommission“, wie in Zeile 170, ID 1.1.3 angegeben.
{19}	<p>Sonstige Mittelzuflüsse</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils die Summe der Beträge (Spalte 010, 020 und 030 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) und der Zuflüsse (Spalte 140, 150 und 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission) folgender Positionen offenlegen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • „Fällige Zahlungen aus Wertpapieren, die innerhalb von 30 Kalendertagen fällig werden“, wie in Zeile 190, ID 1.1.5 angegeben • „Vermögenswerte mit unbestimmtem vertraglichem Endtermin“, wie in Zeile 200, ID 1.1.6 angegeben • „Fällige Zahlungen aus Positionen in Eigenkapitalinstrumenten eines wichtigen Indexes, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden“, wie in Zeile 210, ID 1.1.7 angegeben • „Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten und anderen Fazilitäten, die von Zentralbanken bereitgestellt wurden, sofern sie nicht gleichzeitig als liquide Aktiva erfasst werden“, wie in Zeile 220, ID 1.1.8 angegeben • „Zuflüsse aus der Freigabe von Salden, die im Einklang mit Vorschriften für die Sicherung von Kundenhandelsaktiva auf getrennten Konten geführt werden“, wie in Zeile 230, ID 1.1.9. angegeben • „Zuflüsse aus Derivaten“, wie in Zeile 240, ID 1.1.10 angegeben • „Zuflüsse aus nicht in Anspruch genommenen Kredit- bzw. Liquiditätsfazilitäten, die durch Mitglieder einer Gruppe oder eines institutsbezogenen Sicherungssystems bereitgestellt wurden, wobei die zuständige Behörde die Anwendung einer günstigeren Zuflussrate genehmigt hat“, wie in Zeile 250, ID 1.1.11 angegeben • „Andere Zuflüsse“, wie in Zeile 260, ID 1.1.12 angegeben
{ EU-19a }	<p>(Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten)</p>

	<p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Zuflüsse (Spalte 140, 150 oder 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, die Spalten, die der Obergrenze von 75 % und/oder 90 % unterliegen und/oder von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind) der Position „(Differenz zwischen der Summe der gewichteten Zuflüsse und der Summe der gewichteten Abflüsse aus Drittländern, in denen Transferbeschränkungen gelten oder die auf nichtkonvertierbare Währungen lauten)“, wie in Zeile 420, ID 1.4 angegeben, offenlegen.</p>
{ EU-19b }	<p>(Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als gewichteten Wert die Zuflüsse (Spalte 140, 150 oder 160 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse von Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission, die Spalten, die der Obergrenze von 75 % und/oder 90 % unterliegen und/oder von der Obergrenze für Zuflüsse ausgenommen sind) der Position „(Überschüssige Zuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)“, wie in Zeile 430, ID 1.5 angegeben, offenlegen.</p>
{20}	<p>GESAMTMITTELZUFLÜSSE</p> <p>Die Kreditinstitute sollten die Summe des ungewichteten und gewichteten Wertes der folgenden Positionen gemäß diesen Anweisungen angeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeile {17} Besicherte Kredite (z. B. Reverse Repos) • Zeile {18} Zuflüsse aus ausgebuchten Positionen • Zeile {19} Sonstige Mittelzuflüsse <p>abzüglich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Zeile {EU-19a} (Differenz zwischen den gesamten gewichteten Zuflüssen und den gesamten gewichteten Abflüssen aus Transaktionen in Drittländern, in denen Transaktionsbeschränkungen bestehen oder die auf nicht konvertierbare Währungen lauten) • Zeile {Eu-19b} (Überschusszuflüsse von einem verbundenen spezialisierten Kreditinstitut)
{ EU-20a }	<p>Vollständig ausgenommene Zuflüsse</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 030) und Zuflüsse (Spalte 160), die von der Obergrenze für Zuflüsse der in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission gemeldeten Position „Zuflüsse insgesamt“ ausgenommen sind, offenlegen.</p>
{ EU-20b }	<p>Zuflüsse, die einer Obergrenze von 90 % unterliegen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 020) und Zuflüsse (Spalte 150), die unter die Obergrenze von 90 % für Zuflüsse der in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß</p>

	Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission gemeldeten Position „Zuflüsse insgesamt“ fallen, offenlegen.
{ EU-20c }	<p>Zuflüsse, die einer Obergrenze von 75 % unterliegen</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als ungewichteten Wert und als gewichteten Wert jeweils den Betrag (Spalte 010) und Zuflüsse (Spalte 140), die unter die Obergrenze von 75 % für Zuflüsse der in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 74.00 zur Liquiditätsdeckung - Zuflüsse gemäß Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission gemeldeten Position „Zuflüsse insgesamt“ fallen, offenlegen.</p>
{21}	<p>LIQUIDITÄTSPUFFER</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als bereinigten Wert den Wert der Position „Liquiditätspuffer“, wie in Zeile 010, ID 1 der Vorlage C 76.00 Liquiditätsdeckung - Berechnungen unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{22}	<p>GESAMTE NETTOMITTELABFLÜSSE</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als bereinigten Wert den Wert der Position „NettoLiquiditätsabfluss“, wie in Zeile 020, ID 2 der Vorlage C 76.00 Liquiditätsdeckung - Berechnungen unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>
{23}	<p>LIQUIDITÄTSDECKUNGSQUOTE (%)</p> <p>Die Kreditinstitute sollten als bereinigten Wert den Prozentsatz der Position „Liquiditätsdeckungsquote (%)\“, wie in Zeile 030, ID 3 der Vorlage C 76.00 Liquiditätsdeckung - Berechnungen unter Anhang XXIV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 der Kommission angegeben, offenlegen.</p>

Kreditinstitute, die qualitative Informationen nach Maßgabe des Anhangs II offenlegen, sollten die in der Vorlage enthaltenen Textfelder als Freitextkästen berücksichtigen und die dort erfassten Positionen soweit möglich entsprechend der Definition der LCR in der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 2015/61 der Kommission und der zusätzlichen Liquiditätsüberwachungsmetriken gemäß Kapitel 7b der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 auslegen.